

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein**  
**über die befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung von**  
**Allgemeininternisten**  
**(Qualifizierungspaket hausärztliche Versorgung)**

**zum Konsenspapier**  
**zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung**  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS),  
der Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und  
gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen  
aus November 2023

sowie

**zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**  
**zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Förderzweck**

Ziel des Konsenspapiers zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung ist die kurzfristige Gewinnung zusätzlicher Hausärzte durch die gezielte Förderung von Quereinsteigern in die hausärztliche Versorgung. Der überwiegende Anteil der Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung (Allgemeininternisten) im Land Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss der fünfjährigen rein stationären Weiterbildung weiterhin im stationären Sektor tätig. Ungeachtet des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Zulassung hemmen nicht erworbene Berufserfahrungen im ambulanten Sektor den Schritt in die Niederlassung. Um Allgemeininternisten den beruflichen Wechsel in die hausärztliche Versorgung zu erleichtern, besteht nach der Konzeption des Konsenspapiers die Möglichkeit der Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme (hier: Qualifizierungspaket hausärztliche Versorgung genannt). Im Rahmen dieses Qualifizierungspakets soll der Allgemeininternist (Arzt in Qualifizierung) unter Leitung und Verantwortung eines erfahrenen Allgemeinmediziners mit dem Alltag in der ambulanten Versorgung vertraut gemacht werden. Ziel ist hierbei die Vorbereitung auf eine spätere Niederlassung als Hausarzt in eigener Praxis. Während des Qualifizierungspakets erhält die diese durchführende Praxis für die Beschäftigung eines Arztes in Qualifizierung eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Um eine Lenkungswirkung in schlechter versorgte, ländliche Gemeinden zu erzielen und den Förderzweck einer flächendeckenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erfüllen, erfolgt eine Aufstockung der finanziellen Förderung, sofern das Qualifizierungspaket in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds und/oder in einer Förderregion des Hausarztaktionsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen (HAP) absolviert wird.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der befristeten Niederlassungsbegleitung und -förderung von Allgemeininternisten auf Grundlage des Konsenspapiers sowie gemäß § 2 Punkt 2.5 der Sicherstellungsrichtlinie (Qualifizierungspaket).

Das Qualifizierungspaket soll möglichst vielen Allgemeininternisten einen praktischen Einblick in die ambulante Versorgung ermöglichen.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Förderberechtigt sind von der Ärztekammer Nordrhein zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugte Vertragsärzte, die in einer von der Ärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassenen hausärztlichen Praxis tätig sind.
- (2) Förderfähig ist die befristete, gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV genehmigte Beschäftigung von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung im Qualifizierungspaket, die
  1. derzeit stationär tätig sind bzw. zuletzt waren und
  2. bislang in noch nicht ausreichendem Maße Erfahrungen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gesammelt haben und
  3. zu Beginn des Qualifizierungspakets das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 3 Förderdauer**

- (1) Das Qualifizierungspaket kann in Nordrhein-Westfalen einmalig je Arzt in Qualifizierung für die Dauer von bis zu sechs Monaten absolviert werden. Das Qualifizierungspaket soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreiten.

- (2) Wird das Qualifizierungspaket in einer Praxis absolviert, in der der Arzt in Qualifizierung zuvor bereits einen Weiterbildungsabschnitt während der Weiterbildung zum Facharzt abgeleistet hat, reduziert sich der Förderzeitraum auf drei Monate.
- (3) Wird vor Ablauf eines bewilligten Qualifizierungspakets durch die anstellende Praxis bzw. den Arzt in Qualifizierung beim zuständigen Zulassungsausschuss ein Antrag auf Anstellung bzw. Zulassung in der Praxis gestellt, in der das Qualifizierungspaket absolviert wird, kann der Förderzeitraum um bis zu weitere drei Monate verlängert werden.
- (4) Eine Tätigkeit ist sowohl in Vollzeit, als auch in Teilzeit möglich. Im Falle der Tätigkeit in Vollzeit muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 40 Stunden betragen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden. Eine Absolvierung des Qualifizierungspakets in Teilzeit berührt die maximale Dauer der Qualifizierungsmaßnahme nicht.

#### **§ 4 Inhaltlicher Förderumfang**

- (1) Der Arzt in Qualifizierung arbeitet während des Qualifizierungspakets unter Leitung und Verantwortung eines von der Ärztekammer zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugten Vertragsarztes in einer hausärztlichen Praxis (training-on-the-job), die von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassen ist. Der Zeitraum ist als Qualifizierungsphase für eine spätere Niederlassung ausgestaltet und soll als Vorbereitung auf die eigene Praxistätigkeit genutzt werden.
- (2) Während des Qualifizierungspakets müssen Ärzte in Qualifizierung an begleitenden Programmen der KV Nordrhein teilnehmen, welche die zukünftige vertragsärztliche Tätigkeit unterstützen. Insbesondere ist eine Teilnahme am KOMPASS PraxisSTART sowie an Qualitätszirkeln vorgesehen. Die Teilnahme an diesen Programmen ist gegenüber der KV Nordrhein anhand von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Für die Teilnahme ist der Arzt in Qualifizierung durch die Praxis des Antragstellers freizustellen. Nach Wunsch besteht überdies die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen des „Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin“. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des vielfältigen Beratungsangebotes der KV Nordrhein, wie z. B. der Abrechnungs- oder Hygieneberatung.

#### **§ 5 Finanzieller Förderumfang**

- (1) Das Qualifizierungspaket kann während seiner Dauer monatlich mit einem Betrag von bis zu 7.500 € bei Vollzeittätigkeit durch die KV Nordrhein aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gefördert werden. Der tatsächliche monatliche Förderbetrag orientiert sich an dem zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Qualifizierung vereinbarten monatlichen Gehalt.
- (2) Zusätzlich erhält die anstellende Praxis während der Dauer des Qualifizierungspakets eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

1.500 € pro in Vollzeit tätigem Arzt in Qualifizierung aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V. Wird das Qualifizierungspaket in Teilzeit durchgeführt, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

- (3) Erfolgt das Qualifizierungspaket weder in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds noch in einer Förderregion des HAP, ist der monatliche Förderbetrag gemäß Abs. 1 begrenzt auf die Höhe des von Kostenträgern und Kassenärztlichen Vereinigungen monatlich zu zahlenden Förderbetrages für den ambulanten Bereich nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (4) Wird das Qualifizierungspaket in Teilzeit durchgeführt, ist der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.
- (5) Die Fördermittel werden von der KV Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats auf das Honorarkonto des Praxisinhabers überwiesen. Der Förderbetrag gemäß Abs. 1 ist ein Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Qualifizierung und muss in voller Höhe an ihn weitergegeben werden. Dies hat der Förderberechtigte i. S. d. § 2 regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels einer Auflistung des Arztes in Qualifizierung gemäß § 6 Abs. 3l unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.
- (6) § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. Ziff. 11 Satz 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

## **§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag und nach Bewilligung durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V begrenzt ist. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 3 vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn des Qualifizierungspakets durch einen Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Die Antragstellung soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn des Qualifizierungspakets erfolgen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Approbationsurkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt,
  - b) Facharzturkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung als Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung vorliegt,
  - c) Nachweis des Arztes in Qualifizierung über das derzeitige bzw. letzte (stationäre) Beschäftigungsverhältnis,
  - d) Nachweis des Antragstellers über seine Weiterbildungsbefugnis in der Allgemeinmedizin,
  - e) Nachweis des Antragstellers über die Zulassung seiner hausärztlichen Praxis als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin,
  - f) Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Qualifizierung, aus dem sich die Dauer des Qualifizierungspakets, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Gehalt ergeben,
  - g) Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel mit Ausnahme der zugunsten der Praxis bewilligten Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung weitergegeben werden,
  - h) Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets der KV Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Qualifizierung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder mittels einer Auflistung des Arztes in Qualifizierung gemäß § 6 Abs. 3l unter Verwendung des hierfür verfügbaren Formulars) zusendet,
  - i) Erklärung des Antragstellers, dass der Arzt in Qualifizierung für die Teilnahme an Programmen der KV Nordrhein gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt wird,
  - j) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, dass er die begehrte Qualifizierungsmaßnahme noch nicht bei der KV Westfalen-Lippe absolviert hat,
  - k) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, dass er sich verpflichtet, an den Programmen der KV Nordrhein gemäß § 4 Abs. 2 teilzunehmen und dies durch die Einreichung von Teilnahmezertifikaten nachzuweisen,
  - l) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des Qualifizierungspakets der KV Nordrhein eine Auflistung der an ihn für den Zeitraum des Qualifizierungspakets gezahlten Brutto-Gehälter (z. B. unter Verwendung des hierfür unter <https://arzt-sein-in-nordrhein.de/foerderung> verfügbaren Formulars) zusendet.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggfs. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.
- (6) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Qualifizierungspakets sowie eine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs. Zeiträume von Mutterschutz und Elternzeit sowie Krankheitszeiten, die über den Zeitraum von 6 Wochen jährlich hinausgehen, stellen eine Unterbrechung des Qualifizierungspakets dar und müssen der KV Nordrhein angezeigt werden. Während der Unterbrechungszeiträume besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Förderbeträgen für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Gesetzlicher Urlaubsanspruch (max. zwei Tage/Monat) stellt keine Unterbrechung dar. Unterbrechungen von mehr als zwei Monaten führen zu einer Beendigung des Qualifizierungspakets und deren Förderung. Über eine mögliche Wiederaufnahme kann auf Antrag im Einzelfall entschieden werden.
- (8) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung als Teil dessen Vergütung ausgezahlt werden oder dies nicht nachgewiesen wird oder die Qualifizierungsmaßnahme nicht gemäß dieser Durchführungsrichtlinie erfolgt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Die bereits auf Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Konsenspapiers und der entsprechenden bis zum 31.12.2023 befristeten Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein über die befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung von Allgemeininternisten (Qualifizierungsjahr) bewilligten Förderungen von Allgemeininternistinnen und Allgemeininternisten im Qualifizierungsjahr haben weiterhin Bestand. Die Bindung an die bisher geförderte Praxis soll dadurch weiter unterstützt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Eine Förderung nach dieser Durchführungsrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2026.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 07.12.2023

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender